



FAQ zu Corona-Fällen an der WRO

Am Hegewinkel 2a
14169 Berlin

Stand: 16. November 2020

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

wenn Corona-Fälle an der Wilma-Rudolph-Oberschule bekannt werden, stellen sich vor allem für die von Quarantäne Betroffenen viele Fragen. Mit der FAQ wollen wir häufige Fragen beantworten, um die hohe Zahl von Einzelanfragen zu reduzieren.

Gerne beantworten wir Ihre offenen Fragen unter der zentralen E-Mail-Adresse corona@wilma-rudolph.de – bitte lesen Sie aber vor einer Anfrage unbedingt diese FAQ vollständig. Auf hier bereits beantwortete Fragen können wir nicht einzeln antworten.

ICH WURDE VON DER SCHULE INFORMIERT, DASS ICH KONTAKTPERSON (KATEGORIE I) EINER POSITIV GETESTETEN PERSON BIN UND IN QUARANTÄNE MUSS. DARF DIE SCHULE DAS? DAS GESUNDHEITSAMT MUSS DAS DOCH MACHEN.

Ja, die Schule ist dazu berechtigt, denn das Bezirksamt hat eine [Allgemeinverfügung](#) erlassen. Auf dieser Rechtsgrundlage informieren u.a. Schulen im Auftrag der Gesundheitsämter (diese sind überlastet) über die Quarantäne. Durch die Allgemeinverfügung ist eine personalisierte Quarantäneanordnung nicht mehr erforderlich. Ein Verstoß gegen die Quarantäne ist strafbar.

WIESO WURDE ICH ALS KONTAKTPERSON DER KATEGORIE I EINGEORDNET?

Unsere Entscheidung zur Einordnung der Schülerinnen und Schüler sowie Kolleginnen und Kollegen in Kat. I / II / nichts beruht auf mehreren Faktoren, wir berücksichtigen dabei

- Kurslisten des Unterrichts der positiven Person,
- Sitzpläne der betroffenen Kurse,
- Raumsituation und Lüftungsverhalten,
- Auskünfte der positiv getesteten Person und von Lehrkräften (z.B. zu Kontakten außerhalb des Unterrichts, Pausen, Schulweg etc.).

ICH MUSS IN QUARANTÄNE. WAS BEDEUTET DAS FÜR MEINE FAMILIE, DIE IN DERSELBEN WOHNUNG WOHNEN?



Kontakte von Kontaktpersonen unterliegen keinen Einschränkungen. Erst wenn eine Kontaktperson Symptome entwickelt und positiv getestet wird, müssen deren Kontaktpersonen in Quarantäne.

Eltern oder Geschwister von Kontaktpersonen müssen also nicht in Quarantäne. Es ist jedoch wichtig und ratsam, sich auch von Mitgliedern des eigenen Haushalts zu isolieren, d.h. möglichst nicht im gleichen Raum aufhalten, den eigenen Aufenthaltsraum gut belüften, bei unvermeidlichen Begegnungssituationen eine Maske zu tragen.

ICH BIN IN QUARANTÄNE, HABE ABER KEINE SYMPTOME. DARF ICH BESUCHT WERDEN, Z. B. VON MEINER FREUNDIN, FREUND ODER BEKANNTEN?

Nein. Quarantäne bedeutet, sich komplett von anderen abzusondern. Besuche dürfen daher nicht empfangen werden.

ICH HABE EINEN CORONA-TEST GEMACHT UND BIN NEGATIV. DARF ICH DIE QUARANTÄNE NACH EINEM NEGATIVEN TEST VORZEITIG BEENDEN?

Nein. Die Allgemeinverfügung schreibt explizit vor, dass die Quarantänezeit nicht durch einen negativen Test verkürzt werden kann.

WIE GEHT ES MIT DEM UNTERRICHT TROTZ QUARANTÄNE WEITER?

Schülerinnen und Schüler in Quarantäne werden von ihren Lehrkräften im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH) begleitet. Nutzen Sie bekannte Kommunikationswege zu Ihren Lehrkräften (z.B. Untis Messenger oder E-Mail).

Wenn eine ganze Lerngruppe in Quarantäne ist, ist die Begleitung durch die Lehrkräfte einfacher durchzuführen, denn der Unterricht entfällt oder findet ggf. als Video-Konferenz statt. Schwerer ist es, wenn der Unterricht regulär stattfindet und nur einzelne Schülerinnen und Schüler abwesend sind. Lehrkräfte sind dann einer enormen zusätzlichen Belastung ausgesetzt, tun aber ihr Bestes für ihre abwesenden Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Abwesende können sich auch bei Mitschüler*innen über Unterrichtsinhalte informieren.